Zeitschrift: Bernische amtliche Gesetzessammlung

Herausgeber: Staatskanzlei des Kantons Bern

Band: - (2003)

Rubrik: Nr. 8, 20. August 2003

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Bernische Amtliche Gesetzessammlung (BAG)

Nr. 8 20. August 2003

BAG-Nummer	Titel	BSG-Nummer
03–67	Direktionsverordnung über die Delegation von Befugnissen der Gesund- heits- und Fürsorgedirektion (DeIDV GEF) (Änderung)	152.221.121.2
03–68	Verordnung über die Ausbildung und die Diplomierung in Erziehungsberatung- Schulpsychologie	431.51
03–69	Einführungsverordnung zur Änderung vom 21. März 2003 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (Verantwortlichkeit des Unternehmens)	311.111
03–70	Gemeindeverordnung (GV) (Änderung)	170.111
03–71	Verordnung über die Erhebung von Abgaben bei gesteigertem Gemein- gebrauch oder Sondernutzung von öffentlichen Gewässern (Änderung)	767.25
03–72	Regierungsratsbeschluss betreffend Genehmigung der Änderung des Regionalen Schulabkommens über die Finanzierung der Aus- und Weiterbildung für Gesundheitsberufe (Anhang)	439.27

Direktionsverordnung über die Delegation von Befugnissen der Gesundheitsund Fürsorgedirektion (DeIDV GEF) (Änderung)

Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern beschliesst:

I.

Die Direktionsverordnung vom 17. Januar 2001 über die Delegation von Befugnissen der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (DelDV GEF) wird wie folgt geändert:

- Art. 6 ¹Die Begründung und Beendigung von Anstellungsverhältnissen in den gleichgestellten Organisationseinheiten erfolgt durch
- a die Vorsteherin oder den Vorsteher der Kantonalen Sprachheilschule Münchenbuchsee und der Schulheime Schloss Erlach und Landorf Köniz-Schlössli Kehrsatz,

b und c unverändert.

- ² Das gemäss Absatz 1 Buchstaben *b* und *c* zuständige Organ wird im Organisations- oder Geschäftsreglement der gleichgestellten Organisationseinheit bezeichnet. Für die Berufsschule für Pflege, Schwerpunkt Psychiatrie sind die Bestimmungen der Verordnung vom 30. Juni 1999 über die Berufsschule für Pflege, Schwerpunkt Psychiatrie (BPPV)¹¹ massgebend.
- **Art. 7** Die Befugnis zur Erteilung der folgenden personalrechtlichen Bewilligungen wird an das Generalsekretariat, die Ämter und die gleichgestellten Organisationseinheiten delegiert: a und b unverändert, c aufgehoben. d bis i unverändert.
- **Art. 8** ¹Die Befugnis zur Bewilligung von bezahltem Urlaub für Weiterbildung oder andere im Interesse des Kantons liegende ausserdienstliche Tätigkeiten (Art. 45 Bst. *b* und *c* PV) wird wie folgt delegiert:

BAG 03-67

¹ BSG 812.241

- a bis zu fünf Tagen pro Anlass und Mitarbeiterin oder Mitarbeiter (Art. 45 Bst. a PV) an das Generalsekretariat, die Ämter und gleichgestellten Organisationseinheiten,
- b mehr als fünf Tage pro Anlass und Mitarbeiterin oder Mitarbeiter (Art. 45 Bst. b und c PV)
 - ba für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Generalsekretariats und der Ämter an die Generalsekretärin oder den Generalsekretär, die oder der für das Personalwesen zuständig ist,
 - bb für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der gleichgestellten Organisationseinheiten an das zuständige Organ der gleichgestellten Organisationseinheit.
- ² Die erforderliche Zustimmung der Finanzdirektion bei Urlaub von mehr als 20 Arbeitstagen pro Anlass bleibt vorbehalten.

II.

Diese Änderung tritt am 1. September 2003 in Kraft.

Bern, 23. Juni 2003

Der Gesundheits- und Fürsorgedirektor:

Bhend

Verordnung über die Ausbildung und die Diplomierung in Erziehungsberatung-Schulpsychologie

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 61 Absatz 7 Buchstabe *b* des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 (VSG),¹⁾

auf Antrag der Erziehungsdirektion,

beschliesst:

1. Allgemeines

Geltungsbereich

Art. 1 Diese Verordnung regelt die Ausbildung und die Diplomierung in Erziehungsberatung-Schulpsychologie sowie die Anerkennung anderer Ausbildungen.

2. Ausbildung

2.1 Allgemeines

Ausbildungsteile

Art. 2 ¹Die Ausbildung umfasst

- a im deutschsprachigen Kantonsteil eine Assistenz, ein Begleitkolloquium und ein Abschlusskolloquium,
- b im französischsprachigen Kantonsteil eine Assistenz, eine Ausbildung nach Artikel 11 Absatz 2 und ein Abschlusskolloquium.
- ² Die Einzelheiten werden in einem Ausbildungsplan geregelt.

Beginn

Art. 3 Die Ausbildung beginnt am 1. Februar und am 1. August.

Zulassung

- Art. 4 ¹Zur Ausbildung im deutschsprachigen Kantonsteil wird zugelassen, wer
- über ein Lizenziat in Psychologie oder eine gleichwertige Ausbildung verfügt,
- b über eine universitäre Ausbildung in Pädagogik oder Sonderpädagogik und in Psychopathologie verfügt und
- c eine pädagogische Praxistätigkeit während mindestens sechs Monaten aufweist.

¹¹ BSG 432.210

² Zur Ausbildung im französischsprachigen Kantonsteil wird zugelassen, wer über ein Lizenziat in Psychologie oder über eine gleichwertige Ausbildung verfügt.

2.2 Assistenz

Begriff

Art. 5 Die Assistenz ist der praktische Teil der Ausbildung der Erziehungsberaterinnen-Schulpsychologinnen und Erziehungsberater-Schulpsychologen.

Anstellung und Dauer

- **Art. 6** Die Assistenz erfolgt in der Regel in vollzeitlicher Anstellung.
- ² Bei vollzeitlicher Anstellung dauert die Assistenz im deutschsprachigen Kantonsteil eineinhalb und im französischsprachigen Kantonsteil zwei Jahre.
- ³ Bei teilzeitlicher Anstellung dauert die Assistenz entsprechend länger.

Ausbildungsstelle

- Art. 7 ¹Die Assistenz wird bei einer kantonalen Erziehungsberatungsstelle oder bei einer vergleichbaren, anerkannten Institution absolviert.
- ² Mindestens sechs Monate sind bei einer kantonalen Erziehungsberatungsstelle zu absolvieren.

Bericht über die Berufseignung

Art. 8 Die oder der Auszubildende erhält nach drei und zwölf Monaten der Assistenz einen Bericht über die Berufseignung und die Lernfortschritte.

Wechsel der Ausbildungsstelle

- Art. 9 ¹Die Assistenz wird ohne Unterbruch und in der Regel bei der gleichen Ausbildungsstelle absolviert.
- ² Ausnahmsweise kann die oder der Auszubildende die Stelle nach einem Jahr wechseln.
- ³ Werden in einem Bericht nach Artikel 8 Berufseignung oder Lernfortschritte in Frage gestellt, hat die oder der Auszubildende die Ausbildungsstelle zu wechseln.

Ausschluss

Art. 10 Wird die Berufseignung in den Berichten nach Artikel 8 zwei Mal verneint, wird die oder der Auszubildende von der weiteren Ausbildung ausgeschlossen.

2.3 Begleitausbildung

Art. 11 ¹In der deutschsprachigen Ausbildung ist ein Begleitkolloquium von 180 Stunden zu besuchen.

3

² In der französischsprachigen Ausbildung ist ein diplôme en psychologie einer französischsprachigen Universität der Schweiz mit Ausbildungen in Pädagogik und Psychopathologie oder eine gleichwertige Ausbildung zu erwerben.

2.4 Abschlusskolloquium

Begriff

Art. 12 Die Ausbildung wird mit einem Abschlusskolloquium abgeschlossen.

Zulassung

- **Art. 13** ¹Zum Abschlusskolloquium der deutschsprachigen Ausbildung wird zugelassen, wer sich über die folgenden Voraussetzungen ausweist:
- a erfolgreich absolvierte Assistenz und bejahte Berufseignung,
- b Teilnahme am Begleitkolloguium,
- c eine schriftliche Fallanalyse (case report) und ein psychologisches Gutachten oder in begründeten Fällen zwei schriftliche Fallanalysen,
- d bezahlte Prüfungsgebühr.
- ² Zum Abschlusskolloquium der französischsprachigen Ausbildung wird zugelassen, wer sich über die folgenden Voraussetzungen ausweist:
- a erfolgreich absolvierte Assistenz und bejahte Berufseignung,
- b Diplom gemäss Artikel 11 Absatz 2,
- c eine schriftliche Fallanalyse (case report) und ein psychologisches Gutachten oder in begründeten Fällen zwei schriftliche Fallanalysen,
- d bezahlte Prüfungsgebühr.

Dauer und Inhalt

Art. 14 Das Abschlusskolloquium umfasst eine einstündige mündliche Prüfung im Fachbereich Erziehungsberatung-Schulpsychologie.

Protokoll

Art. 15 Das Abschlusskolloquium wird in Stichworten protokolliert.

Bestehen und Wiederholungsmöglichkeit

- Art. 16 ¹Die Beurteilung des Abschlusskolloquiums lautet auf «bestanden» oder «nicht bestanden».
- ² Ein nicht bestandenes Abschlusskolloquium kann einmal wiederholt werden.

2.5 Rückmeldung

Art. 17 Die Leiterin oder der Leiter der Ausbildung gibt der oder dem Auszubildenden und der Mentorin oder dem Mentor eine Rück-

431.51

meldung zur Fallanalyse, zum Gutachten und zum Abschlusskolloquium.

3. Diplomierung

Art. 18 Das Diplom in Erziehungsberatung-Schulpsychologie erhält, wer die Ausbildung absolviert und das Abschlusskolloquium bestanden hat.

4. Anerkennung anderer Ausbildungen

- **Art. 19** ¹Andere Ausbildungen werden als der Ausbildung in Erziehungsberatung-Schulpsychologie gleichwertig anerkannt, wenn
- a die Voraussetzungen nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a und b oder nach Artikel 4 Absatz 2 und Artikel 11 Absatz 2 erfüllt sind und
- b hinreichende praktische Berufserfahrung und fachbezogene Weiterbildung vorhanden sind.
- ² Bei fehlender Gleichwertigkeit können Anerkennungsprüfungen verlangt werden.

5. Organisation und Aufgaben

5.1 Erziehungsdirektion

Art. 20 Die Erziehungsdirektion

- a genehmigt den Ausbildungsplan,
- b genehmigt das Prüfungsreglement nach Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe c.
- c wählt die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die übrigen Mitglieder der Ausbildungskommission,
- d unterschreibt das Diplom in Erziehungsberatung-Schulpsychologie.

5.2 Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung

Art. 21 Das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung

- a stellt je eine Leiterin oder einen Leiter der Ausbildung im deutschund im französischsprachigen Kantonsteil an und erlässt deren Pflichtenheft,
- b stellt Lehrbeauftragte für das Begleitkolloquium an,
- c stellt das Sekretariat für die Ausbildungskommission sicher.

5.3 Ausbildungskommission für Erziehungsberaterinnen-Schulpsychologinnen und Erziehungsberater-Schulpsychologen

Zusammensetzung Art. 22 ¹Die Ausbildungskommission für Erziehungsberaterinnen-Schulpsychologinnen und Erziehungsberater-Schulpsychologen besteht aus

- a der Präsidentin oder dem Präsidenten,
- b je einer Vertreterin oder einem Vertreter der amtierenden Erziehungsberaterinnen und Erziehungsberater des deutsch- und des französischsprachigen Kantonsteils,
- c den Leiterinnen und Leitern der Ausbildung,
- d einer Vertreterin oder einem Vertreter der Universität Bern aus dem Fach Psychologie,
- e einer Vertreterin oder einem Vertreter der Universität Bern aus dem Fach Pädagogik,
- f einer Vertreterin oder einem Vertreter der Universität Bern aus dem Fach Psychopathologie,
- g einer Vertreterin oder einem Vertreter der Erziehungsdirektion.
- ² Zusätzlich nehmen mit beratender Stimme und Antragsrecht Einsitz:
- a eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierenden,
- b eine Vertreterin oder ein Vertreter der Assistentinnen und Assistenten.

Wahlen und Amtsdauer

- Art. 23 ¹Die Mitglieder werden auf eine einheitliche Amtsdauer von vier Jahren gewählt.
- ² Ersatzwahlen werden für den Rest der Amtsdauer vorgenommen.

Geschäftsreglement

- Art. 24 ¹Die Ausbildungskommission gibt sich ein Geschäftsreglement für ihre Sitzungstätigkeit.
- ² Sie kann Fachpersonen beiziehen.

Aufgaben

Art. 25 ¹Die Ausbildungskommission

- a entscheidet über die Zulassung zur Ausbildung,
- b führt Anerkennungsprüfungen nach Artikel 19 Absatz 2 durch,
- c erlässt ein Prüfungsreglement für das Abschlusskolloquium sowie für die Prüfungen nach Artikel 19 Absatz 2,
- d entscheidet über die Anerkennung von Institutionen für die Assistenz nach Artikel 7,
- e erlässt den Ausbildungsplan,
- f genehmigt die Inhalte des Begleitkolloquiums,
- g entscheidet gestützt auf einen Bericht und Antrag der Leiterin oder des Leiters der Ausbildung über einen Ausschluss von der Ausbildung,
- h entscheidet über die Zulassung zum Abschlusskolloquium,

i entscheidet auf Antrag der Leitung der Ausbildung über das Bestehen des Abschlusskolloquiums,

- k entscheidet über die Gleichwertigkeit anderer Ausbildungen nach Artikel 19.
- / übt die Aufsicht aus über die gesamte Ausbildung,
- m übernimmt Aufträge des Amtes für Kindergarten, Volksschule und Beratung.
- ² Die Ausbildungskommission stellt Antrag betreffend
- a die Anstellung der Leiterinnen und Leiter der Ausbildung,
- b die Anstellung der Lehrbeauftragten des Begleitkolloquiums,
- c das Pflichtenheft der Leiterinnen und Leiter der Ausbildung.

5.4 Leiterinnen und Leiter der Ausbildung

- **Art. 26** ¹Die Leiterinnen und Leiter der Ausbildung sind amtierende Erziehungsberaterinnen-Schulpsychologinnen und Erziehungsberater-Schulpsychologen.
- ² Die Leiterinnen und Leiter der Ausbildung
- a beaufsichtigen die Assistenz,
- b ernennen die Mentorinnen oder Mentoren und koordinieren deren Arbeit,
- c entscheiden über Gesuche um teilzeitliche Absolvierung der Ausbildung,
- d entscheiden über Gesuche um Wechsel der Ausbildungsstelle,
- e führen als Examinatorinnen und Examinatoren das Abschlusskolloquium durch,
- f bestimmen die Co-Examinatorinnen und Co-Examinatoren,
- g stellen nach Anhörung der Co-Examinatorinnen und Co-Examinatoren Antrag betreffend das Bestehen des Abschlusskolloquiums,
- h informieren die Konferenz der Leiterinnen und Leiter der Erziehungsberatungsstellen über die Ausbildung,
- i sorgen für die Information der Studierenden über die Ausbildung in Erziehungsberatung-Schulpsychologie.

5.5 Die Mentorinnen und Mentoren

Art. 27 Die Mentorinnen und Mentoren

- a bilden die Auszubildenden an Assistenzstellen aus,
- b erstellen nach drei und zwölf Monaten der Assistenz zu Handen der Leiterin oder des Leiters der Ausbildung einen Bericht über die Berufseignung und die Lernfortschritte der oder des Auszubildenden.

5.6 Co-Examinatorinnen und Co-Examinatoren

Art. 28 ¹Co-Examinatorinnen und Co-Examinatoren sind Fachpersonen.

² Sie erstellen das Protokoll des Abschlusskolloquiums.

5.7 Entschädigungen

Entschädigung

- Art. 29 ¹Die Entschädigung der Mitglieder der Ausbildungskommission sowie der beigezogenen Personen gemäss Artikel 24 Absatz 2 richtet sich nach der Verordnung vom 2. Juli 1980 über die Taggelder und die Reiseentschädigungen der Mitglieder staatlicher Kommissionen.¹¹
- ² Der Präsidentin oder dem Präsidenten der Ausbildungskommission wird zusätzlich eine Entschädigung von 1800 Franken pro Jahr ausgerichtet.
- ³ Die Entschädigung der Co-Examinatorinnen und Co-Examinatoren beträgt pro Abschlusskolloquium 100 Franken.
- ⁴ Die Entschädigung der Examinatorinnen und Examinatoren sowie der Co-Examinatorinnen und Co-Examinatoren beträgt pro Anerkennungsprüfung 100 Franken.
- ⁵ Keinen Anspruch auf eine Entschädigung hat, wer vom Kanton besoldet wird.

6. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmung

- Art. 30 ¹Wer die Ausbildung vor dem 1. August 2003 begonnen hat, schliesst sie nach dem bisherigen Recht ab.
- Wer die Prüfung wiederholt, wird bis am 1. August 2006 auf sein Verlangen nach dem bisherigen Recht geprüft.

Änderung eines Erlasses

Art. 31 Die Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung; GebV) wird wie folgt geändert:

Anhang VII

Gebührentarif der Erziehungsdirektion

2.2.1	Abschlusskolloquium	300
2.2.3 (neu)	Anerkennungsprüfung	200

[&]quot; BSG 152.256

Aufhebung eines Erlasses

Art. 32 Die Verordnung vom 3. April 1996 über die Ausbildung und Prüfung in Erziehungsberatung-Schulpsychologie (BSG 431.51) wird aufgehoben.

Aufhebung eines Regierungsratsbeschlusses **Art. 33** Der Regierungsratsbeschluss 0233 vom 28. Januar 1998 über das Diplom für Erziehungsberatung-Schulpsychologie wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 34 Diese Verordnung tritt rückwirkend am 1. August 2003 in Kraft.

Bern, 25. Juni 2003

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Gasche

Der Staatsschreiber: Nuspliger

Einführungsverordnung zur Änderung vom 21. März 2003 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (Verantwortlichkeit des Unternehmens)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 88 Absatz 3 der Kantonsverfassung, Artikel 100^{quater},100^{quinquies} sowie 365 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB)¹⁾,

auf Antrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion, beschliesst:

Geltungsbereich

Art. 1 Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für Strafverfahren, die sich gegen ein Unternehmen richten.

Eröffnung des Verfahrens und der Voruntersuchung

- **Art. 2** ¹Nach Eröffnung der gerichtlichen Strafverfolgung leitet die Untersuchungsbehörde in der Regel eine Voruntersuchung ein.
- ² Sie kann ausnahmsweise ein Strafmandat ausfällen oder mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft den Fall an die Gerichtspräsidentin oder den Gerichtspräsidenten überweisen.
- ³ Eine in gleichem Zusammenhang geführte Voruntersuchung gegen bekannte oder unbekannte Täterschaft kann mit der gegen das Unternehmen geführten Voruntersuchung vereinigt werden.

Zuständigkeit

- Art. 3 ¹Strafbare Handlungen, die dem Unternehmen zuzurechnen sind, werden in erster Instanz durch die Gerichtspräsidentin oder den Gerichtspräsidenten beurteilt, wenn der Fall nicht an das Wirtschaftsstrafgericht überwiesen wird.
- ² Wird die gegen ein Unternehmen geführte Strafuntersuchung mit derjenigen gegen eine natürliche Person vereinigt, wird die Strafsache auch bezüglich des Unternehmens vom Kreisgericht oder vom Wirtschaftsstrafgericht beurteilt, wenn deren Zuständigkeit für die natürliche Person gegeben ist.

Pflicht zur Herausgabe Art. 4 Das Unternehmen hat an der Aufklärung der strafbaren Handlung, deren es verdächtigt wird, mitzuwirken. Es ist verpflichtet, Gegenstände, die als Beweismittel von Bedeutung sein können, auf Aufforderung der Gerichtsbehörde herauszugeben.

[&]quot; SR 311.0

Inkrafttreten

Art. 5 ¹Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit den Artikeln 100^{quater} und 100^{quinquies} StGB in Kraft.

² Sie ist in Anwendung der Artikel 7 und 8 des Publikationsgesetzes vom 18. Januar 1993 zu veröffentlichen (ausserordentliche Veröffentlichung).

Bern, 25. Juni 2003

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Gasche

Der Staatsschreiber: Nuspliger

1 170.111

25. Juni 2003

Gemeindeverordnung (GV) (Änderung)

Der Regierungsrat des Kantons Bern, auf Antrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion, beschliesst:

I.

Die Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 wird wie folgt geändert:

Art. 115 ¹Unverändert.

- ² Soweit dieser Abschnitt keine Abweichungen vorsieht, gelten die Bestimmungen über den Finanzhaushalt. Insbesondere sind die Finanzbuchhaltung und die Jahresrechnung nach dem anwendbaren Rechnungsmodell zu führen bzw. zu erstellen.
- ³ Unverändert.

Art. 116

Die Bewilligung gemäss Art. 115 Absatz 3 wird erteilt, wenn die Gemeinde nachweist, dass sie die Voraussetzungen geschaffen hat, um die Gemeinde nach den Vorschriften der Artikel 117–121 wirkungsorientiert zu führen.

Wirkungsund leistungsorientierte Führung

- Art. 117 ¹Die kommunalen Aufgaben werden als Produkte umschrieben. Mehrere Produkte können zu einer Produktegruppe zusammengefasst werden.
- ² Für Produkte oder Produktegruppen werden Wirkungs- oder Leistungsziele festgelegt.
- ³ Die Führung der Verwaltung oder die Beauftragung von Dritten erfolgt mittels Leistungsvereinbarungen.

Globalbudget

Art. 118 ¹Das Globalbudget stellt die Ausgabenbewilligung in Form eines Voranschlags- oder Verpflichtungskredites dar. Es enthält den Saldo von Aufwand und Ertrag oder Kosten und Erlös für ein Produkt, eine Produktegruppe oder für alle Produktegruppen einer Organisationseinheit.

818 BAG 03–70

- ² Die Stimmberechtigten oder das Gemeindeparlament beschliessen das Globalbudget und, soweit das Reglement dies vorsieht, die Wirkungs- oder Leistungsziele.
- ³ Dem beschlussfassenden Organ sind die voraussichtlichen Bruttoaufwendungen und -erträge oder Bruttokosten und -erlöse sowie die Wirkungs- und Leistungsziele zur Kenntnis zu bringen.
- ⁴ Die Gemeinde bestimmt für jedes Produkt, jede Produktegruppe oder für alle Produktegruppen einer Organisationseinheit, wie Beträge der einzelnen Konten innerhalb des Globalbudgets verschoben werden können. Mit Reglement kann die Kreditübertragung auf das neue Finanzhaushaltsjahr vorgesehen werden.

Controlling

Art. 119 Die Gemeinde stellt mittels Controlling sicher, dass Leistung, Wirkung sowie Aufwendungen und Erträge oder Kosten und Erlöse erfasst und beurteilt werden. Die Erkenntnisse sind den Stimmberechtigten oder dem Gemeindeparlament zur Kenntnis zu bringen.

Art. 120 Aufgehoben.

Art. 121 Betrifft nur den französischen Text.

² Unverändert.

II.

Die Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung, GebV) wird wie folgt geändert:

Anhang IV A

Gebührentarif der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (mit Ausnahme der Grundbuchämter)

III.

Diese Änderung tritt am 1. September 2003 in Kraft.

Bern, 25. Juni 2003

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Gasche

Der Staatsschreiber: Nuspliger

Verordnung über die Erhebung von Abgaben bei gesteigertem Gemeingebrauch oder Sondernutzung von öffentlichen Gewässern (Änderung)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 8 Absatz 5 des Gesetzes vom 19. Februar 1990 über die Schifffahrt und die Besteuerung der Schiffe (Schifffahrtsgesetz)¹¹,

auf Antrag der Finanzdirektion,

beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 24. Oktober 1990 über die Erhebung von Abgaben bei gesteigertem Gemeingebrauch oder Sondernutzung von öffentlichen Gewässern wird wie folgt geändert:

Art. 5 Der Abgabeansatz bei Bewilligungen für den gesteigerten Gemeingebrauch beträgt

a «8 Franken» wird ersetzt durch «10 Franken»,

b «6 Franken» wird ersetzt durch «8 Franken».

Art. 6 Der Abgabeansatz bei Konzessionen für die Sondernutzung beträgt

a «10 Franken» wird ersetzt durch «12 Franken»,

b «8 Franken» wird ersetzt durch «10 Franken».

Art. 7 '«50 Franken» wird ersetzt durch «100 Franken».

² Unverändert.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Bern, 25. Juni 2003

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Gasche

Der Staatsschreiber: Nuspliger

BAG 03-71

¹⁾ BSG 767.1

Regierungsratsbeschluss betreffend Genehmigung der Änderung des Regionalen Schulabkommens über die Finanzierung der Aus- und Weiterbildung für Gesundheitsberufe

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Ziffer 3 des Grossratsbeschlusses vom 13. September 2000 über den Beitritt des Kantons Bern zum Regionalen Schulabkommen im Gesundheitswesen der Nordwestschweiz,

auf Antrag der Gesundheits- und Fürsorgedirektion,

beschliesst:

- Der Regierungsrat genehmigt den von der Konferenz der Abkommenskantone am 15. März 2002 beschlossenen Beitritt des Kantons Zug zum Abkommen sowie die damit verbundenen Änderungen des Abkommens.
- 2. Die Änderungen des Abkommens sind im Anhang wiedergegeben.
- 3. Die Änderungen treten in Kraft, sobald die Zustimmung aller Abkommenskantone vorliegt.

Bern, 4. Dezember 2002

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Zölch-Balmer Der Staatsschreiber: Nuspliger

826 BAG 03-72

Anhang

Regionales Schulabkommen über die Finanzierung der Aus- und Weiterbildung für Gesundheitsberufe (Änderung)

In den nachstehenden Bestimmungen wird «Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Bern, Luzern und Solothurn» ersetzt durch «Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Bern, Luzern, Solothurn und Zug»:

Ingress, in Anhang I und Anhang II.

Am Schluss des Abkommens ist folgende Formel kursiv einzufügen: Vom Regierungsrat des Kantons Zug genehmigt am 24. Januar 2003 Im Anhang I ist die Schulliste für den Kanton Zug anzufügen:

Anhang I

Zum regionalen Schulabkommen im Gesundheitswesen zwischen den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Bern, Luzern, Solothurn und Zug

Schulliste gültig ab 1. Januar 2000

Kanton Zug

Nr.	Schule/Ausbildungsinstitution	Nr.	Ausbildungs- programme	Ausbildungsdauer
1	Berufsschule für Gesund- heits- und Krankenpflege, Zug	1.1	DN II (VZ)	4 Jahre
2	Klinikschule Oberwil	2.1	DN II (VZ)	4 Jahre